BUCHBESPRECHUNGEN

Alfred Rub
Hans Kelsens Völkerrechtslehre. Versuch einer Würdigung
Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Bd. 93
Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1995, XXVII, 646 S., sFr 59.00

Wie umfangreich und kompliziert ein Buch sein muß, das Kelsens Völkerrechtslehre würdigen will, weiß jeder Kenner des Völkerrechts. Aber auch wer sich nicht zu diesem relativ kleinen Kreis von Experten zählt, erfährt es, sobald er Rubs Buch in den Händen hält. Ein erstes Indiz ist das Verzeichnis der ausgewerteten Publikationen von Hans Kelsen, das in diesem Buch fast 9 Seiten füllt (die Auflistung der Sekundärliteratur nimmt weitere 40 Seiten in Anspruch). Kelsens Stellungnahmen zu Völkerrechtsfragen sind nicht nur in seinen großen und kleinen völkerrechtlichen Publikationen enthalten, sondern auch in anderen Werken, die ansonsten der Rechtsphilosophie, dem Staatsrecht, der politischen Wissenschaft oder anderen Gebieten zuzuordnen wären. Der Autor hat alles gründlich durchforstet und bezieht sogar Kelsens "außerjuristisches" Werk mit ein, wozu die politische Theorie, die Soziologie und die Rechtsphilosophie gezählt werden. Der Autor erläutert seine Auswahlkriterien sorgfältig und läßt nicht unerwähnt, daß sogar die Theologie als ein "Betätigungsfeld" Kelsens bezeichnet wird. (Der Autor ordnet diese Arbeiten Kelsens allerdings in die Rubrik "Rechtsphilosophie" ein.) Um "Hintergründe und Einflußfaktoren" zu erforschen, werden nicht nur Kelsens Leben und politische Haltung, sondern auch die zeitgeschichtliche Entwicklung in der fraglichen Zeitspanne (1881-1973) dargestellt. Die Zusammenhänge zwischen Lebenslauf und größeren und kleineren politischen Ereignissen gäben allein Stoff für ein mehrbändiges Werk. Hier muß alles auf knapp 45 Seiten zusammengedrängt werden, die naturgemäß viel Interessantes zu bieten haben. So wissen sicher nur wenige, daß Kelsen bereits 1926 den Anschluß Österreichs an Deutschland befürwortete und in diesem Sinne auch zu der 1932 geplanten – und von uneinsichtigen Politikern, darunter insbesondere Edvard Benesch, vereitelten – Zollunion zwischen Deutschland und Österreich Stellung nahm. Auch die ungefähr zur selben Zeit veröffentlichten Aussagen zur Kriegsschuldfrage, damals noch im Zusammenhang mit Art. 231 des Versailler Vertrages, gehören hierher. Kelsen vertrat die Auffassung, daß das allgemeine Völkerrecht keine Wiedergutmachungspflicht kenne, und daß auch Art. 231 des Versailler Vertrages nicht zur Begründung einer solchen Pflicht herangezogen werden könne. (Nach dem Zweiten Weltkrieg änderte er allerdings seine Meinung.) Die politische Einordnung fällt besonders schwer; daß Kelsen offiziell keiner Partei angehörte, besagt nichts. Die Charakterisierung Kelsens als "Pazifist" übernimmt der Autor von einem der berühmtesten Biographen

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1997-1-80, am 12.10.2024, 05:24:41
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Kelsens, Rudolf Aladár Métall, und fügt hinzu: "Kelsens Pazifismus war allerdings nur ein gemäßigter, relativer" (S. 77), was er überzeugend begründet.
Von eigenem monographischen Wert ist die Darstellung der Entwicklung der Völkerrechtslehre in derjenigen Zeit, in die Kelsens völkerrechtliches Werk im engeren Sinne im wesentlichen fällt, d.h. die Zwischenkriegszeit und die ersten beiden Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Autor holt weit aus und verfolgt die Entfaltung der Völkerrechtswissenschaft von Anfang an, doch liegt der Schwerpunkt eindeutig auf den beiden vorerwähnten Zeiträumen. Auch hier zwingt die Raumnot (nur 6 Seiten stehen zur Verfügung) zu Verkürzungen. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, Kelsen lasse sich "ohne weiteres in die Reihe der Autoren stellen, die nach dem Ersten Weltkrieg versuchten, die das klassische Völkerrecht stützenden hegelianischen und positivistischen Lehren zu überwinden und die Ergebnisse der älteren naturrechtlichen Lehren durch modernere, neuen methodischen Erkenntnissen folgende Begründung fruchtbar zu machen. In Kelsens Völkerrechtslehre wird daher eine Synthese zwischen Naturrecht und Positivismus gesehen" (S. 109). Dieses Urteil wird diejenigen Leser erstaunen, die Kelsen bisher als Gegner der Naturrechtslehre kennengelernt haben. Vielleicht setzt sich das Erstaunen in dem darauffolgenden Abschnitt fort, in dem "Schüler und Anhänger" Kelsens vorgestellt werden. Dort findet sich auch Verdross, dessen "Wende zum christlichen Naturrecht" (S. 112) aber immerhin erwähnt wird.
Wenn von Kelsen gesprochen wird, darf die Reine Rechtslehre nicht unbeachtet bleiben. Der Autor widmet ihr ein relativ umfangreiches Kapitel, um die Bedeutung der Reinen Rechtslehre für Kelsens Völkerrechtslehre herauszuarbeiten. Dann erst folgt der eigentliche Hauptteil des Buches: "Kelsens Völkerrechtslehre im einzelnen" (S. 207-540), dem nur noch eine Gesamtwürdigung von 50 Seiten folgt. Dieser Hauptteil ist besonders stark untergliedert, was einerseits die Benutzung des Buches erleichtert, andererseits aber dazu führt, daß die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten rein äußerlich kurz erscheinen. Daß sie wegen der Dichte der oft in wenigen Sätzen zusammengedrängten Aussagen sehr inhaltsreich sind, merkt der Leser natürlich sehr rasch. (Weniger rasch erschließt sich ihm allerdings der Inhalt.) Im einzelnen geht es um den Begriff des Völkerrechts, die Rechtsqualität des Völkerrechts – dieses Problem wird in erster Linie anhand der *bellum-iustum*-Theorie untersucht –, Völkerbundskritik, obligatorische internationale Gerichtsbarkeit, Weltstaat, Völkerrechtsquellen, Völkerrechtssubjekte, völkerrechtliche Verantwortung, das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht (einer der frühen Forschungsgegenstände von Kelsen, über den er auch an der Haager Akademie für Internationales Recht referierte) und schließlich um die Abgrenzungsfunktion des Völkerrechts bezüglich der staatlichen Rechtsordnungen und die Universalrechtsordnung als *civitas maxima.* An mehreren Stellen kommt dabei das Problem der Souveränität zur Sprache.
Diese Einzelanalysen verwendet der Autor als Fundament für "eine kritische Würdigung von Kelsens Lehre als Ganzem" (S. 543). Als "Hauptparameter" verwendet er 1. den Realitätsbezug, 2. die Frage, ob es sich um eine politische oder apolitische Lehre handelt, 3. die "Position zwischen Rechtspositivismus und Naturrechtslehre". Dabei geht es dem Autor in

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1997-1-80, am 12.10.2024, 05:24:41
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

erster Linie um Deutung und Kritik in der bisherigen Literatur, die er gründlich analysiert. Immer wieder untersucht er auch die Querverbindungen zu den anderen Aspekten von Deutung und Kritik. Besonders kontrovers sind die Meinungen bezüglich des zweiten Parameters. "Zum einen wird geltend gemacht, in der Völkerrechtslehre habe Kelsen das antipolitische Reinheitspostulat zugunsten der Errichtung einer im Zeitgeist der Völkerbundsbestrebungen liegenden Lehre überschritten, andererseits aber bemängelt, diese Lehre stehe in einer in Überwindung begriffenen apolitischen Tradition, werde durch ihre theoretischen Voraussetzungen im völkerrechtsfördernden Bestreben behindert" (S. 564). Besonders interessant aber erscheint der dritte Parameter. Hier werden "Elemente von Rechtspositivismus und Naturrechtslehre in der Reinen Rechtslehre" Kelsens erkannt, die sich dann in Kelsens Völkerrechtslehre wiederfinden. Rub unterteilt den Rechtspositivismus in Voluntarismus und Realismus und trifft die Aussage: "Der voluntaristische Rechtspositivismus macht eine Entwicklung von Ausprägungen, die bei Völkerrechtsleugnung und Staatssubjektivismus landen, zur Völkerrechtsbejahung durch" (S. 587). Und: "Der voluntaristische Rechtspositivismus überwindet schließlich Völkerrechtsleugnung und Staatssubjektivismus mit der Entwicklung einer voluntaristischen völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre, die willentliche Rechtssetzung und normative Ideologie auf internationaler Ebene ausmacht" (S. 588). Ähnlich kompliziert ist die Einteilung der Naturrechtslehre. Die Einwirkungen auf Kelsens Völkerrechtslehre sind offenbar schwer zu beurteilen. Man hat Mühe mit Sätzen wie "ein Teilaspekt des Positivitätsproblems, den Mangel an praktisch notwendigen und vielfach politisch wünschbaren Rechtssätzen, fließt mit der Begünstigung der Rechtssetzungsdynamik mittels Antizipation im formalen, in gewisser Weise in Kelsens Völkerrechtslehre ein, jedoch in engen Schranken" (S. 590).

Vielleicht überwiegt doch die Kritik, wenn von Kelsen gesagt wird, "daß seine Lösungen zu den einzelnen Bereichen sich im Rahmen des "allenfalls naturrechtlich letztverankernden, sich im übrigen auf eine spezifisch völkerrechtliche Rechtsquellenlehre abstützenden) Völkerrechtspositivismus des 20. Jahrhunderts bewegen, jedoch das theoretische Programm dieser Richtung mit großer Konsequenz verfolgen und daher zuweilen auch ad absurdum führen" (S. 591). Nicht nur der unbefangene Leser gewinnt den Eindruck, daß Kelsens Einfluß auf die Völkerrechtslehre nicht nachhaltig war. Ob dies an Kelsens Lehre lag oder an den Fortentwicklungen der Folgezeit, ist eine Frage, die von Kelsen-Spezialisten zu erörtern ist.

Otto Kimminich

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1997-1-80, am 12.10.2024, 05:24:41
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb